



13. Dezember 2018

Einsicht in die kantonalen Stammbücher Hinweise für Forschende

1 Kantonale Stammbücher

Die kantonalen Stammbücher reichen in die Frühneuzeit zurück und wurden ab 1740 durch obrigkeitliche Beamte geführt. Sie beruhen zu einem grossen Teil auf den Kirchenbüchern der Pfarreien. Mit der Einführung der eidgenössischen Zivilstandsregister 1876 wurden die kantonalen Stammbücher durch Auszüge aus diesen Registern ergänzt.

Die Führung der kantonalen Stammbücher wurde am 14. Juli 1934 eingestellt, sie enthalten aber auch spätere, nicht offizielle Nachträge und Ergänzungen, die teilweise bis ins Jahr 2008 reichen.

Da es sich bei den kantonalen Stammbüchern um historische Register handelt, ist die Korrektheit der Daten nicht im gleichen Umfang gewährleistet wie bei den modernen eidgenössischen Zivilstandsregistern.

2 Einsicht in die kantonalen Stammbücher

Die kantonalen Stammbücher sind keine Zivilstandsregister im Sinne der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV, SR 211.112.2) sondern Register des kantonalen Rechts. Die Einsicht richtet sich deshalb nach dem kantonalen Gesetz über den Datenschutz (kDSG, NG 232.1) und nach dem Aktenführungs- und Archivierungsgesetz (ArchG, NG 323.1). Es gelten die folgenden Einsichtsbedingungen:

1. Einträge mit Daten, die mindestens 100 Jahre zurückliegen, gelten als Archivgut, dessen Schutzfrist abgelaufen ist. Solche Einträge können voraussetzungslos eingesehen werden.
2. Einträge mit Daten, die weniger als 100 Jahre zurückliegen, können unter folgenden Bedingungen eingesehen werden (beide Bedingungen müssen erfüllt sein):
 - Die Einsicht erfolgt im Lesesaal des Staatsarchivs oder es wird schriftlich um Einsicht angefragt.
 - Es liegt ein schutzwürdiges Interesse für die Einsicht vor. Dies ist bei Familienforschung der Fall, wenn sich die Forschung auf die eigenen Vorfahren bezieht.
3. Aus eingesehenen Stammbucheinträgen können Kopien bestellt werden.